

Autor(en): **Winkler, Arnold**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **44 (1932)**

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorwort.

Dieses Buch ist nach Inhalt und Gestalt gegen meine ursprüngliche Absicht entstanden. Ich fand nämlich vor einigen Jahren das vom Direktor des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien dem Fürsten Metternich 1841 über die Ansprüche Österreichs auf das Kloster Muri erstattete Gutachten und da schien mir dieser Fund bedeutend genug, um an eine Veröffentlichung der wichtigsten österreichischen Aktenstücke zur Angelegenheit der Aargauer Klösteraufhebung denken zu machen, besonders weil unerwarteterweise jenes Gutachten keineswegs siegesgewiß lautete. Die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau griff diesen Gedanken sofort auf und sah sich bestimmt, ihn zur Tat werden zu lassen. Doch teilte ich noch während der ganzen Dauer der Aktensammlung die in der Literatur über die neuere Schweizergeschichte durchaus festgehaltene Meinung, daß die aargauische Regierung den Schweizer Bundesvertrag von 1815 mindestens verletzt, wenn nicht gar gebrochen habe, als sie am 13. Jänner 1841 alle Klöster in ihrem Staatsgebiete aufhob, und daß die Eidgenossenschaft dieselbe Schuld auf sich lud, als sie 1843 sich mit einer bloß teilweisen Wiederherstellung der aufgehobenen Klöster begnügte. Auch unter keiner anderen Voraussetzung versprach ich 1926 in der „Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte“, eine Darstellung der betreffenden österreichischen Politik zu liefern.

Als ich aber die Masse der gesammelten Aktenstücke sichtete und mir die ganze Entwicklung klarmachte, da erlebte ich eine Überraschung nach der anderen. Die Darstellungen der schweizerischen Geschichte zur Zeit der Klösteraufhebung im Aargau haben bisher, wenn sie nicht eine Wertung vermieden, aus Partei- und Weltanschauungsgründen die Tat der Aargauer Regierung von 1841 gutgeheißen oder verdammt und aus den gleichen Gründen die Haltung Österreichs beurteilt, wobei immer die Verletzung des Bundesvertrages von 1815 als bewiesen galt.

Das eigene Studium des Bundesvertrages und die Akten belehrten mich eines anderen. Nun erkannte ich als meine Pflicht, nicht nur Arbeitsstoff vorzulegen, sondern auch eine gründliche Untersuchung des gesamten Sachverhaltes vorzunehmen. Zunächst trat mir die Kernfrage entgegen, ob denn auch weiterhin die An-

schauung, daß der Kanton Aargau und dann die Eidgenossenschaft eine Vertragsverletzung oder einen Bundesbruch begingen, unwidersprochen gelten dürfe. Die Kernfrage ist dies deshalb, weil die große Politik der Vierzigerjahre des 19. Jahrhunderts, wenn sie sich mit der Schweiz beschäftigte, von jener Schuld als feststehender Tatsache ausging. Damit hängt aufs engste die Frage zusammen, ob durch die aargauische Klösteraufhebung irgend ein Recht des Herrscherhauses Oesterreich gekränkt wurde. Hat doch dieses Haus im besonderen des Klosters Muri wegen den Kampf gegen eine ihm angetane Rechtsverletzung geführt, einen Kampf, der nicht ausgetragen, sondern nur, nach bisheriger Annahme, vom Kanton Aargau einfach durch Gewalt entschieden worden ist. Außerdem hatte ich die damalige Schweizerpolitik Oesterreichs in allen Einzelheiten, Entstehung und Schicksal aller Maßnahmen, doch auch den Anteil der in dieser österreichischen Außenpolitik tätigen Männer zu untersuchen und klarzustellen. Ferner war die Frage nach dem historischen Augenblick und dem Platze, den die scheinbar so kleine Angelegenheit der Aargauer Klösteraufhebung in der europäischen Politik einnahm, zu beantworten und schließlich die schweizerische Politik durch Erklärung des bisher nicht in allem begriffenen Vorgehens des vielumstrittenen Karl Neuhaus in Bern richtig zu verstehen.

Die Antworten, die mir meine Untersuchung auf alle diese Fragen gab, waren, wie schon bemerkt, völlig überraschend; sie waren mir auch, in bezug auf die österreichische Politik, nicht erfreulich. Aber der Historiker hat nicht nur die Erkenntnis der Wahrheit über alles zu stellen; er ist auch im Gewissen verpflichtet, den Wünschen des Vaterlandsfreundes dabei keinen Einfluß zu gestatten. Darum ist meine Untersuchung so sachlich ausgefallen, wie es überhaupt im Bereiche menschlicher Möglichkeit liegt.

Das aargauische Klösteraufhebungsdekret vom 13. Jänner 1841 gehört zu den folgenschwersten Ereignissen der neueren Geschichte Europas. Der Beweis, daß dieser Satz nicht eine Meinung, sondern eine Tatsache enthält, soll gleichfalls eine Aufgabe des vorliegenden Buches sein. Die Klösteraufhebung im Aargau war die Ursache des Schweizer Sonderbundskrieges, an den sich die mächtigen europäischen Umwälzungen von 1848 knüpften. Meine Untersuchung lehrt, daß namentlich Oesterreich seinen Kampf gegen den Losbruch des schweizerischen Bürgerkrieges von 1847 und in weiterer Folge seiner

eigenen und der anderen Revolutionen schon verlor, als es mit unzulänglichen Waffen gegen die aargauische Klösteraufhebung zu Felde zog. Es ist wohl nicht zu viel, daß ich die Ergebnisse meiner Untersuchung als ein Kapitel aus der Geschichte der europäischen Politik des Vormärz bezeichne.

Insbondere darf ich zwei Erkenntnisse als wichtig, ja geradezu als für die künftige Darstellung der neueren Schweizergeschichte bestimmend hervorheben: Die erste betrifft die seit Jänner 1848 immer wieder gemachte Behauptung, daß die Eidgenossenschaft im Jahre 1847, nämlich durch den Sonderbundskrieg, die internationale Gewährleistung ihrer Neutralität verwirkte. Dagegen hab ich nun gezeigt, daß die Schweiz schon im Jahre 1841 sich von jeder auswärtigen Vormundschaft befreite und aus eigenem Rechte die Neutralitätsgarantie errang, die sie sich bis dahin unablässig bei den europäischen Mächten durch ein gefügiges Verhalten neu verdienen hatte müssen. Nicht erst der Sonderbundskrieg, sondern bereits das schweizerische Auftreten in der Klösterangelegenheit von 1841 offenbarte also die entscheidende Wandlung. Daher durfte aus dem Ereignis von 1847 niemals und nirgends mehr die völkerrechtliche Folgerung gezogen werden, die von den Mächten in jenem kritischen Jahre 1841 versäumt worden ist. Die zweite dieser Erkenntnisse besteht darin, daß die österreichische Regierung den Anfängen des schweizerischen Sonderbundes nicht nur nicht zustimmte, sondern sie sogar durchaus ablehnte.

Zur neueren österreichisch-schweizerischen Geschichte durfte ich der Öffentlichkeit bereits eine Reihe von Forschungen vorlegen, die, soweit ich sehe, freundlich aufgenommen wurden und anregend wirkten. Diese Forschungen begann ich zur Zeit meiner Tätigkeit als schweizerischer Hochschullehrer, als Professor der Universität in Freiburg. Ich möchte wünschen, daß dieses Buch als mein abermaliger Gruß und Dank an die Schweiz und ihre historische Wissenschaft aufgenommen werde.

Den umfangreicheren Teil des Ganzen machen die von mir aus den Beständen des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien ausgewählten und herausgegebenen Akten aus. (S. II. Teil.) Den Herren Beamten dieses Archives habe ich für reichliche Unterstützung zu danken. Ich konnte nicht unternehmen, jedes österreichische Aktenstück, das mit der Aargauer Klösteraufhebung im Zusammenhang

steht, abzudrucken. Immerhin sollte keines fehlen, das zur Erschöpfung des Themas „Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau“ gehört und zum allseitigen Verständnis nötig ist. Hoffentlich habe ich das erreicht. Meine auf einen andern Zweck gerichtete Untersuchung wollte nicht den Inhalt dieser Akten erzählen, die also noch eine Menge Stoff und Hilfe für anderweitige Forschungen enthalten. In meiner Untersuchung verweise ich stets unter dem Schlagwort „Akten“ auf die Abteilung der vorgelegten Aktenstücke.

Der Vorstand der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau (Präsident z. Zt. Dr. Aug. Gessner) hat Entstehen und Erscheinen dieses Buches veranlaßt und ermöglicht. Der hier abzustattende Dank des Verfassers kann trotz seiner Aufrichtigkeit nur wenig besagen. Das Beste und Wertvollste wäre, wenn dem Buche die Zustimmung der Geschichtsfreunde und der historischen Wissenschaft zuteil würde.

W i e n, den 18. Juni 1930.

Arnold Winkler.